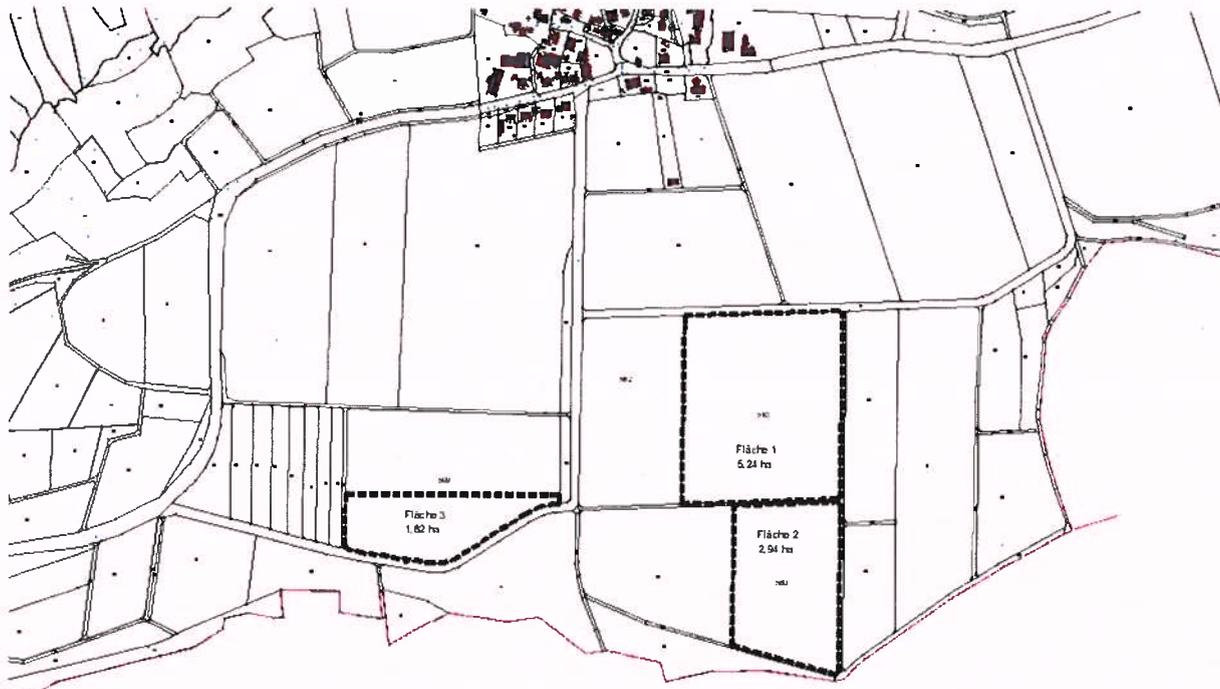


**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 38 „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplans und 10. Änderung des Landschaftsplans des Marktes Allersberg;
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss des Marktes Allersberg hat in der Sitzung vom 13.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 38 „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ und die 23. Änderung des Flächennutzungsplans und 10. Änderung des Landschaftsplans beschlossen. Beide Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der bestehende räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich etwa 300 m südlich des OT Uttenhofen und 650 m nördlich der Ortschaft Mörlach (Stadt Hilpoltstein) (Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken). Er umfasst die Flurstücke 563, 580 und 599 Gemarkung Ebenried, mit insgesamt 9,8 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Parallelverfahrens wird aus dem beigefügten Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Der Vorentwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans und der 10. Änderung des Landschaftsplans des Marktes Allersberg in der Fassung vom 26.07.2023 wurde in der Bauausschusssitzung am 26.07.2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 38 „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ in der Fassung vom 26.07.2023 wurde in der Bauausschusssitzung am 26.07.2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 38 „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplans und 10. Änderung des Landschaftsplans in der Fassung vom 26.07.2023 liegen mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

17.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023

Im Rathaus der Marktgemeinde Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg im Zimmer 2.03 während der regulären Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes unter

<https://www.allersberg.de/beteiligungsverfahren/>

während des Auslegungszeitraumes veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, per E-Mail (david.just@allersberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz

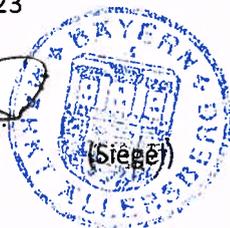
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendung ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Allersberg den 27.07.2023


Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 09.08.2023
Abgenommen am: 20.09.2023